



SUR LES PAS DES HUGUENOTS
ET DES VAUDOIS DU PIÉMONT

ORGANISATIONSREGLEMENT

der
Stiftung VIA – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser
mit Sitz in **Bern**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Stiftungsrat.....	2
§ 3 Amtsdauer.....	2
§ 4 Kompetenzen.....	3
§ 5 Vertretung.....	3
§ 6 Sitzungen.....	4
§ 7 Vorsitz.....	4
§ 8 Beschlussfassung.....	4
§ 9 Ausstandspflicht.....	5
§ 10 Protokoll.....	5
§ 11 Sekretariat.....	5
§ 12 Geschäftsführer.....	6
§ 13 Geschäftsjahr.....	6
§ 14 Berichterstattung.....	6
§ 15 Änderung.....	6

PRÄAMBEL

Die Stiftung wurde auf Initiative und mit Mitteln von Frau Dr. h.c. Simone Saxer, Herrn Dr. Dr. h.c. Rolf Bloch und Herrn Botschafter Benedikt von Tschärner gegründet. Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der „**Stiftung VIA – Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser**“ wurde am 27. Oktober 2009 vom damaligen Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen, welches am 8. April 2019 durch den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stiftungsrat, in neuer Form, verabschiedet wurde.

§1 ZWECK

Dieses Reglement bezweckt die Schaffung einer sachgerechten Organisation und Kompetenzverteilung innerhalb der Stiftung.

§ 2 STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet, bestimmt und überwacht die Tätigkeit der Stiftung.

Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun natürlichen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für besonders arbeitsintensive Leistungen, die im Auftrag des Stiftungsrats erbracht werden, können die Stiftungsratsmitglieder – gegen Rechnung und nach üblichen Ansätzen entschädigt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 3 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsdauer von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit durch schriftliche Anzeige ihren Rücktritt erklären. Sie können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder bei Vorliegen von wichtigen Gründen von ihrem Amt abberufen werden, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Bei einem Antrag auf Abberufung ist dem/der Betroffenen jeweils vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Die Amtsdauer endet zudem nach Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

§ 4 KOMPETENZEN

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Unter Berücksichtigung von Artikel 8 der Stiftungsurkunde hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Erteilung von Vollmachten;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle sowie Bestimmung des Umfangs ihres Mandats;
- Festlegung der Grundsätze für die Geschäftspolitik der Stiftung;
- Buchführung nach den Vorschriften des Obligationenrechts;
- Verabschiedung des Jahresberichts sowie Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts zu Händen der Aufsichtsbehörden;
- Einsatz der finanziellen Mittel;
- Genehmigung des jährlichen Budgets und der Finanzplanung;
- Bewilligung von Ausgaben, sofern diese nicht ausdrücklich im Budget enthalten sind;
- Gewährung und Übernahme von Darlehen und Krediten aller Art sowie von Wechsel-, Bürgschafts- und Garantieverbindlichkeiten;
- Aufnahme und Beendigung von Bankverbindungen;
- Einleitung und Führung von Prozessen sowie Abschluss von Vergleichen;
- Wesentliche offizielle Information an die Presse und Öffentlichkeit zu kommunizieren, sowie spezielle Medienarbeit;
- Erlass und Abänderung dieses Reglements im Rahmen der Zweckbestimmung, wobei Änderungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen; dies gilt insbesondere auch für die Buchführungspflicht. Er hat zudem die Kompetenz, für alle ihm zufallenden, der Zweckerfüllung dienlichen Arbeiten, einen Beirat und/oder Ausschüsse einzusetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben und ordnet ihre Tätigkeit.

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

§ 5 VERTRETUNG

Die Stiftung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, sowie den weiteren vom Stiftungsrat bezeichneten Mitgliedern des Stiftungsrates rechtsgültig vertreten. Diese Vertretung erfolgt stets kollektiv zu zweien.

Im Übrigen bezeichnet der Stiftungsrat die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

§ 6 SITZUNGEN

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin, in dessen/ deren Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, zusammen. Die Sitzungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Über Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (Brief, Telefax sowie sämtliche elektronische Datenübermittlungen) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu § 8).

Die Sitzung zur Beschlussfassung über die Verabschiedung des Jahresberichtes sowie über die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes zu Händen der Aufsichtsbehörden findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

§ 7 VORSITZ

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/ Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit (> 50%) seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat beschliesst und wählt grundsätzlich mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- Änderung des Organisationsreglements;

- Änderung der Stiftungsurkunde;
- Aufhebung der Stiftung.

Die Ernennung einer Person zum Mitglied des Stiftungsrates bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Besonders verdiente Mitglieder des Stiftungsrates, kann dieser, nach deren Rückzug aus dem Stiftungsrat, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können an den Stiftungsratssitzungen anwesend sein, sind aber nicht berechtigt an Abstimmungen und Beschlussfassungen teilzunehmen.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Artikel 15 der Stiftungsurkunde, die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach Artikel 16 der Stiftungsurkunde.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht ein Mitglied innerhalb von 20 Tagen seit Versand des Zirkulars die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

§ 9 AUSSTANDSPFLICHT

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

§ 10 PROTOKOLL

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

§ 11 SEKRETARIAT

Der Stiftungsrat richtet für die Stiftung ein Sekretariat ein, dessen Führung einem bereits bestehenden Sekretariat übertragen werden kann. Das Sekretariat unterstützt den Stiftungsrat in administrativen Belangen, insbesondere in den Bereichen Korrespondenz, Finanzkontrolle und EDV. Es erstellt auf das Ende des Geschäftsjahres jeweils eine revisionsfähige Buchhaltung.

Falls die Sekretariatsarbeiten nicht durch eine/-n Angehörige/-n des Stiftungsrates ausgeführt werden, besteht Anspruch auf ein Pauschalhonorar, das für jedes Geschäftsjahr neu festzulegen ist.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Der Geschäftsführer ist mit der Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen beauftragt, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt. Er setzt die Beschlüsse des Stiftungsrates um und kann dabei mit den Ausschüssen bzw. den jeweiligen Vorsitzenden zusammenarbeiten. Er erstattet dem Stiftungsrat über seine diesbezügliche Tätigkeit Bericht.

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Sekretariats. Er führt die Geschäftsbücher und bereitet den Jahresbericht zu Händen des Präsidenten vor.

Der Stiftungsrat kann die Arbeit des Geschäftsführers angemessen entlohnen.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 14 BERICHTERSTATTUNG

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

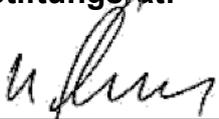
- den Jahresbericht;;
- die Jahresrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

§ 15 ÄNDERUNG

Im Rahmen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement unter Vorbehalt der behördlichen Zustimmung vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden, sofern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder solches beschliesst.

Bern, den 8. April 2019

Für den Stiftungsrat:



Pierre-André Glauser, Präsident